

Bundessozialgericht

Az.: 7 RKg 9/67

Im Namen des Volkes
Urteil
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
10. Juli 1969

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessvollmachtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1969 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	M e l l w i t z,	
Bundesrichter	S c h r ö d e r,	
Bundessozialrichter	W o l f f	und
Bundessozialrichter	H e i m a n n	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. September 1966 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten der Revisionsinstanz sind unter den Beteiligten nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob dem verheirateten Kläger nach § 14 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der vom 1. April 1965 bis zum 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Fassung ab 1. April 1965 eine Ausbildungszulage für seine am 17. Mai 1946 geborene Tochter Gesa als Oberschülerin zustand. Zur Familie des Klägers gehört noch eine am 24. Mai 1935 geborene Pflege Tochter, H. C., die in der streitigen Zeit im Parkhotel in O. (Taunus) als Hotelsekretärin beschäftigt war. Der Kläger hat die Pflege Tochter bis zur vollendeten Berufsausbildung im Jahre 1959 vollständig unterhalten; auch besteht nach der Aufnahme der Berufstätigkeit des Pflegekindes eine Familienbindung weiter, denn dieses verbringt den Urlaub stets im Hause der Pflegeeltern.

Den am 24. April 1965 bei der Kindergeldkasse des Arbeitsamtes Neumünster gestellten Antrag lehnte diese mit Bescheid vom 5. August 1965 ab, weil nach § 2 Abs. 1 BKGG als Pflegekinder nur Personen anzusehen seien, die mit dem Berechtigten durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden seien, sofern dieser sie in seinem Haushalt aufgenommen habe und zu den Kosten des Unterhalts erheblich beitrage. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Widerspruchsstelle beim Arbeitsamt Neumünster mit Bescheid vom 3. September 1965 zurück, weil H. C. nicht als Pflegekind im Sinne des BKGG anerkannt werden könne, wenn sie nicht im Hause des Klägers lebe und dieser zu ihrem Unterhalt nicht beitrage.

Auf die erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Kiel durch Urteil vom 7. April 1966 die Bescheide vom



- 3 -

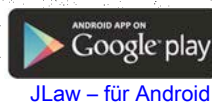
5. August und vom 3. September 1965 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger einen Bescheid dahin zu erteilen, daß ihm für seine Tochter Gesa auf seinen Antrag vom 24. April 1965 eine Ausbildungszulage zu gewähren ist. Auf die dagegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG Kiel aufgehoben und die Klage abgewiesen. Nach Ansicht des LSG kann H. C. nicht als zweites Kind des Klägers angesehen werden. Wer im Sinne des § 14 a BKG "Kind" sei, bestimme § 2 Abs. 1 BKG, der nach § 14 a Abs. 2 BKG auch bei der Regelung der Ausbildungszulage entsprechend anzuwenden sei. Zum Begriff des Pflegekindes im Sinne des BKG gehöre aber, daß der Berechtigte zu den Kosten des Unterhalts nicht unerheblich beitrage. Daran fehle es aber im vorliegenden Fall. Ein Berechtigter sei hinsichtlich des Kindergeldes bei einem Pflegekind unter Umständen wirtschaftlich günstiger als bei einem ehelichen Kind gestellt. Bei dem Pflegekind genüge es nämlich zum Erhalt des Kindergeldes schon, daß der Berechtigte zu dessen Unterhalt nicht unerheblich beitrage. Während bei einem Kindergeld für ein eheliches Kind der Berechtigte in der Regel den vollen Unterhalt zu tragen habe. Wenn dieser Vorteil bei den typisierten Fällen des Kindergeldes durch einen Nachteil in Rahmen des § 14 a Abs. 1 BKG ausgeglichen werde, so müsse dieses als vom Gesetzgeber gewollt erscheinen. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Mit der vom Kläger eingereichten Revision rügt dieser eine Verletzung der Vorschriften des § 14 a BKG. Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. September 1966 die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 7. April 1966 zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 3. September 1966 als unbegründet zurückzuweisen und zu entscheiden, daß außergerichtliche Kosten nicht zu ersetzen sind.

Die Beklagte ist der Ansicht, daß H. C. kein Pflegekind des Klägers im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BKGG ist.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Nach § 14 a Abs. 1 BKGG in der Fassung, die vom 1. April 1965 bis zum 31. Dezember 1966 gültig war (Art. I Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 -BGBl I, 222), konnte eine Ausbildungszulage für ein eine Oberschule besuchendes Kind an einen verheirateten Vater nur gewährt werden, wenn er mehr als ein Kind hatte. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt also davon ab, ob das Pflegekind H. C. als Kind im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.

§ 14 a Abs. 2 Satz 1 BKGG aF bestimmte, daß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes auf die Ausbildungszulage entsprechend anzuwenden ist. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 BKGG sind auch Pflegekinder als Kinder im Sinne des BKGG zu berücksichtigen, wobei aber nach der Klammerdefinition dieser Vorschrift unter Pflegekindern nur Personen zu verstehen sind, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinem Haushalt aufgenommen hat und zu den Kosten ihres Unterhalts nicht unerheblich beiträgt. Der Wortlaut des Gesetzes ist



eindeutig. Hiernach ist H. C. als Pflegekind des Klägers schon deshalb nicht mehr als dessen Kind im Sinne des BKGG anzusehen, weil sie sich selbst voll unterhält. Während nach § 2 Abs. 1 BKGG eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder und an Kindes Staat angenommene Kinder immer als Kinder im Sinne des BKGG zu berücksichtigen sind, ist dies bei Pflegekindern - wie auch bei Stiefkindern, Enkeln,

Geschwistern und unehelichen Kindern im Verhältnis zu dem Vater - von bestimmten weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht. Da die für Pflegekinder geltenden Voraussetzungen schon hinsichtlich der Beitragung zu den Kosten des Unterhalts für das Pflegekind H. C. während der streitigen Zeit nicht mehr gegeben waren, konnte sie bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausbildungszulage für das eheliche Kind Gesa des Klägers nicht als weiteres Kind berücksichtigt werden.

Der Senat hat noch geprüft, ob die gesetzliche Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 6 BKGG gegen ein Grundrecht, etwa gegen Art. 5 Abs. 1 oder Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes verstößt. Das ist aber nicht der Fall. Verstöße gegen die Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz oder des Schutzes der Familie liegen insbesondere schon deshalb nicht vor, weil die tatsächliche und familienrechtliche Stellung des Pflegekindes eine andere ist als die eines ehelichen, eines für ehelich erklärten und eines an Kindes Statt angenommenen Kindes. Während ein eheliches Kind diese Stellung mit seiner Geburt kraft Gesetzes und ein für ehelich erklärtes und ein an Kindes Statt angenommenes Kind diese Stellung durch eine Verfügung der Staatsgewalt oder durch die gerichtliche Bestätigung eines Annahmevertrages erhalten, ergibt sich die Stellung des Pflegekindes durch das Vorliegen bestimmter tatsächlicher Umstände. Während die Stellung des ehelichen, des für ehelich erklärten und des an Kindes Statt angenommenen Kindes grundsätzlich unabänder-



lich ist, ist das beim Pflegekind nicht der Fall; das Pflegekindschaftsverhältnis kann jederzeit aufgelöst werden. Daher kann bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung nicht unberücksichtigt bleiben, daß es gerechtfertigt ist, bei Pflegekindern die Berücksichtigung als Kind eines Berechtigten im Sinne des BKGG von besonderen tatsächlichen Merkmalen wie z.B. von der Beitragung zu den Kosten ihres Unterhalts abhängig zu machen, um Klarheit zu schaffen und Mißbräuchen vorzubeugen. Zwar können derartige Mißbräuche auch bei der Kindergeldgewährung für die oben genannten anderen Gruppen von Kindern vorkommen, doch ist dies unwahrscheinlicher. Der Gesetzgeber ist aber berechtigt, die Gewährung von Rechtswohlthaten nach ihren Auswirkungen auf die typischen Fälle auszurichten und es dabei in Kauf zu nehmen, daß in Einzelfällen die Auswirkungen weniger gerechtfertigt als in den typischen Fällen sind (vgl. BVerfGE 22 S. 103 und 106).

Da somit gegen die eindeutige gesetzliche Regelung auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, war die Revision des Klägers gegen das Urteil des LSG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

